

Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

zukommen. Wir rügten mehrere darin befindliche Lücken, seine Unvollständigkeit und Mißverhältniß in Bestimmung der als Verbrechen zu ahndenden Handlungen, und der darauf gesetzten Straffen, und unsere dahingehenden Botschaften enthielten die überzeugendsten Belege zu unseren Klagen.

Beynahe jede vor uns gebrachte Criminalprozedur, erneuert dieselben, und ein heute von uns beurtheilter Fall macht es uns zur Pflicht, Eure Aufmerksamkeit neuerdings auf diesen Gegenstand zu rufen, und Euch dringend um Verbesserung und Abänderung des peinlichen Gesetzbuches anzugehen.

Abraham Schäublin von Litterten im Cant. Basel, stand im Jahr 1799 und zu gleicher Zeit mit 4 Weibspersonen in ehelichen Versprechungen, wovon einige durch wirkliche Verkündung bekräftigt wurden, hintergieng dieselben absichtlich durch dieses Mittel und brachte 3 davon um einen Theil ihres Vermögens und 2 um ihre Unschuld, wovon dann eine nachher ihr Kind ermordet, und deswegen bestraft worden.

Das Cantonsgericht Bern, welches bey Beurtheilung dieses Menschen mehr seinem moralischen Gefühl als dem trocknen Buchstaben des Gesetzes folgte, verfallte denselben zu 3jähriger Kettenstrafe, und der oberste Gerichtshof sieht sich nun durch eben diesen Buchstaben des Gesetzes gezwungen, besagtes Urtheil zu cassiren, weil die von dem Schäublin begangene Handlung im peinlichen Gesetzbuch nicht Verbrechen heißt, und zufolge dem §. 209 desselben keine Handlung als ein solches criminaliter darf bestraft werden, die nicht von dem Venaleoder zum Verbrechen gestempelt wird.

So muß nun der Richter die That des Schäublins als ein bloßes Vergehen ansehen, und so wird durch eben das Gesetz, welches auf die oft durch äußerste Noth und gränzenloses Elend abgezwungene Entwendung des geringfügigen Gegenstandes, 4, 6, und 8jährige Kettenstrafe setzt, nunmehr eine bloße korrektive Polizeystrafte auf die Handlung gelegt, wodurch 6 Personen zugleich unglücklich gemacht, 2 davon enteignet, und ihres Vermögens beraubt, einem unehelichen Kinde eine unglückliche Existenz gegeben, ein Kind durch seine eigene Mutter ermordet, und diese beynahe auf das Schaffot wäre gebracht worden; auf eine Handlung, die bey demjenigen, der sie gemacht hat, tiefe Immoralität und ein äußerst verdorrenes Herz voraussetzt; und die sowohl in moralischer Rücksicht als in Hinsicht auf ihre Folgen, eine weit schärfere Straffe von der Gewissenhaftigkeit des Richters fodert, als die

mehrsten, der im peinlichen Gesetzbuch als Verbrechen bezeichneten Fälle. (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Altenmäßige Darstellung der Primiz-Geschichte von Höchstetten, und der dabey angewendeten Exekution. Herausgegeben von dem Regier. Statthalter des Cantons Bern. 8. Bern, v. Stämpfli, 1801. S. 24.

Da eine, auf Kosten helvetischer Vaterlandsfreunde, mit sorgfältiger Verschweigung ihres Namens, des Druckorts und des Verlegers herausgegebene sogenannte Geschichte der Primiz-Exekution der Kirchgemeinde Groß-Höchstetten, seit einiger Zeit mit großem Fleiß auf dem Lande herausgegeben ward, und durch ihre unvollständige, einseitige Darstellung, und ihre dreiften Behauptungen und Beschuldigungen, Aufsehen erregen mußte, und auch auf unbefangene Gemüther Eindruck machen konnte, so glaubte der Reg. Statthalter Bay, der allgemeinen Ruhe, der Gerechtigkeit — dem Ansehen der Regierung und seiner Amtsstelle schuldig zu seyn, eine Berichtigung derselben dem Publico vorzulegen. . . . er liefert daher diese vollständige und genaue, aus den Originalakten selbst zum Theil wörtlich gezogene Erzählung des ganzen Verfahrens (im Juli 1800), gegen die Primiz Reuittenten der Gemeinde Höchstetten. Diese Geschichte ist nicht nur geeignet, das Verfahren der Regierung sowohl, als ihres Statthalters, auf das vollkommenste zu rechtfertigen — sondern sie ist zu gleicher Zeit ein eben so trauriges als getreues Gemälde, des die Larve des Patriotismus tragenden, niederträchtigsten Eigennuzes, dessen sich leider ein so großer Theil des helvetischen Volkes, seit der Revolution schuldig gemacht hat. . . . Die Höchstetter, um ihre Schulden nicht zu zahlen, wagen es, sich „Söhne Helvetiens“ zu nennen, die nun zum zweytenmal für die Freyheit und Gleichheit geblutet haben. — „Gezecht haben diese Elenden wohl, für und im Namen der Freyheit und Gleichheit, zum zweyten und zum zwanzigstenmale vermuthlich: aber wo hätten sie zum ersten und wo zum zweytenmal für dieselben geblutet?“ — und sie nun auch zu schützen und zu erhalten wissen werden.“ Eine Vermögenssteuer ist der Apfel des Paradieses, nach welchem diese Verlehrten lustern waren; eine Vermögenssteuer sollte ihnen zahlen helfen, was sie allein schuldig sind.